

**Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel**

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Herr Dr.
Krombholz

Fraktion/Stadtverordnete

(zehn vom Hundert der Stadtverordneten)

Anfrage Nr.:	110/2023
Datum:	19.04.2023
zur Behandlung in öffentlicher Sitzung	

Anfrage an den Oberbürgermeister

Betreff: Anfrage an den Oberbürgermeister zum Thema Schulbegleitung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
26.04.2023	Stadtverordnetenversammlung

Anfragetext:

Durch die unzweckmäßige Gewährung von Schulbegleitung ist dem kommunalen Haushalt seit 2020 ein Millionenschaden entstanden. Sie wussten spätestens seit dem Herbst 2021 hiervon. Jetzt, eineinhalb Jahre später erst stellen Sie das Verfahren so um, dass die Stadt Erstattungsleistungen vom Land erhalten kann.

Mit unserem Änderungsantrag 036/2022 zum Haushaltsentwurf für 2022/23 wurde der Oberbürgermeister beauftragt,

- 1. für den Haushalt 2022/23 Einnahmen für Erstattungsleistungen des Landes im Zusammenhang mit Betreuungsleistungen für Kinder und Jugendliche in der Schule zu planen. Dafür ist eine symbolische Summe von 10.000 Euro einzustellen.*
- 2. die entsprechenden Erstattungen beim Land zu beantragen.*
- 3. zu prüfen, in wieweit in den vergangenen Jahren nicht in Anspruch genommene Erstattungsleistungen des Landes noch nachbeantragt werden können.*

Weiterhin wurden auf Wunsch des Oberbürgermeisters 40.000 € für eine weitere externe Prüfung der in Rede stehenden 140 Fälle von Schulbegleitung beschlossen.

Es ergeben sich folgende Fragen:

1. Wurden aus dem Haushaltsplan 2022/23 Schulbegleitungen an freie Träger beauftragt, ohne dass hierzu seitens der Sorgeberechtigten Anträge an die Stadt Brandenburg zu stellen waren? In wie vielen Fällen? Mit welchem Auftragsvolumen? Mit welcher Laufzeit? Mit welchem Gesamtvolumen?
2. Wurden in dem Teilhaushalt des Schulverwaltungsamtes im Haushalt 2022/23 Erstattungsleistungen des Landes für Schulbegleitungen vereinnahmt? In welcher Höhe? Für wie viele Fälle?
3. Zuständig für die Gewährung von Erstattungsleistungen des Landes ist eine nachgeordnete Behörde, das Landesamt für Soziales und Versorgung. Dort wurde 2022 durch die Verwaltung ein Antrag auf Erstattungen gestellt, der so, wie er formuliert war nur abgelehnt werden konnte. Welche Anstrengungen hat der Oberbürgermeister persönlich auf der Gesprächsebene mit der zuständigen

Ministerin Nonnenmacher unternommen, um den Schaden für die Stadt zu minimieren? Es wurden ja in Vorjahren seit 2020 tatsächlich Schulbegleitungen veranlasst, die grundsätzlich erstattungsfähig gewesen wären.

4. Die Verwaltung hat behauptet, dass von den 140 Fällen von Schulbegleitung die allermeisten, nämlich 107 als Fälle seelischer Behinderung nach SGB VIII zu sehen wären, für die es lediglich eine geringe pauschale Zuweisung nach § 15 BbgFAG hätte geben können. Auf explizite Bitte um Vorlage dieser Fälle im Rahmen der Akteneinsicht wurden lediglich 85 Fälle vorgelegt. Da entgegen der Bestimmungen des § 35 a SGB VIII für diese Schulbegleitungen lediglich die Empfehlungen des staatlichen Schulamtes herangezogen worden sind, nicht jedoch die im Gesetz vorgeschriebenen ärztlichen Gutachten kann man über die tatsächliche Zahl der § 35 a – Fälle ohne weitergehende fachliche Prüfung letztlich nur Wahrscheinlichkeiten annehmen. Jedoch sind erst einmal 85 Fälle keine 107 Fälle. Weiterhin wurden unter den 85 Fällen zahlreiche Fälle aufgefunden, die eindeutig auf eine geistige bzw. körperliche Behinderung hinweisen: Epilepsie, körperliche Behinderung, Autismus, Sprachbehinderung, auditive und visuelle Wahrnehmungsstörung, Hörbehinderung, Fetale Alkoholspektrum-Störung, Mehrfachbehinderung, mehrfache Schwerstbehinderung etc. Letztlich konnten im Ergebnis der Akteneinsichtnahme und Konsultation mit einer erfahrenen Kinder und Jugendpsychotherapeutin nur eine Anzahl von 20 – 30 Fällen identifiziert werden die mit gewisser Wahrscheinlichkeit in den Bereich SGB VIII fallen könnten. Nehmen Sie bitte Stellung. Warum wurde der SVV vorgespiegelt, es gäbe wohl 107 Fälle, die nach SGB VIII einzuordnen wären, wenn Sie diese Fälle nicht vorlegen können und sich bei der Akteneinsichtnahme herausstellt, dass es sich überwiegend um Erstattungsfälle nach SGB IX handelt?
5. Welche externen Prüfmaßnahmen wurden mit jenen 40.000 € durchgeführt, die Sie dafür in den Haushaltsplan 2022/23 eingestellt haben wollten? Liegen Prüfergebnisse vor? Bitte berichten Sie hierüber.
6. Die Stadt Brandenburg erhielt unter dem 17. Juli 2019 ein an die kreisfreien Städte und Landkreise gerichtetes Schreiben des Ministerium des Inneren über die „Finanzstatische Zuordnung in Umsetzung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches des Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX)“. In diesem Schreiben, das sich letztlich an die Kämmereien richtete, wird ausführlich erläutert, wie die Einnahmen und Ausgaben in Folge der Gesetzesänderungen, die zu 2020 eintreten in den kommunalen Haushalten abzubilden sind. Warum wurde nicht spätestens nach diesem Schreiben das Verfahren zu Schulbegleitung entsprechend der Gesetzeslage umgestellt?
7. Die Stadt gewährt im Rahmen des § 112 SGB IX Eingliederungshilfen.

Bitte stellen Sie dar, welche Erstattungsleistungen seit 2020 durch das Land hierzu gewährt wurden und wo diese Einnahmen verbucht worden sind.

Für eine Beantwortung zur kommenden SVV danke ich Ihnen.

.....
Unterschrift/en

Begründung:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen: